



An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per Intranet-Portal

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 03.Juni 2016

BETREFF **ATLAS – Info 2196/16**

BEZUG Atlas Info 2115/16 vom 27.05.2016

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – V A 2 – 2196/2016** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

Ergänzung der ATLAS-Info 2115/16 (Teilnehmer betreffende Änderungen ATLAS-Release 8.7 gegenüber 8.6)

Folgender Beitrag der o.g. ATLAS-Info wird ergänzt:

Einfuhr		
Nationale Codes zur EUSt-Befreiung	Mit den neuen nationalen Codes 5F4, 5F5, 5F6 und 5F7 (siehe Codeliste I0100 unter www.zoll.de) kann nun die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für gewerblich genutzte Seeschiffe und Luftfahrzeuge sowie Waren für die Ausrüstung und Versorgung dieser Beförderungsmittel beantragt werden. Für alle anderen Waren, die gemäß § 5 Abs. 1 UStG ebenfalls von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind, ist weiterhin der nationale Code 5F1 zu verwenden.	A / N

Die neuen nationalen Codes in der maschinenlesbaren **Codeliste I0100** auf www.zoll.de stehen erst mit Echtbetriebsbeginn des ATLAS-Release 8.7 zur Verfügung.

In der folgenden Tabelle sind die neuen zulässigen nationalen Codes mit den dazugehörigen Verfahrenscodes vorab dargestellt:

Verfahrenscode	Beschreibung	Art der ZAnm. bzw. Nachricht	zulässige Codes
4000	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung.	EZA-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		AmG	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4010	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung - nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z.B. Rückwaren).	EZA-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4031	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung - nach Wiederausfuhr im Anschluss an die Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung	EZA-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4051	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung - nach Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).	EZA-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-ZL	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4054	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung - nach aktiver Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen).	EZA-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4071	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung - nach Überführung in das Zolllagerverfahren.	EZA-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-ZL	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4078	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung; nach Überführung von Waren in einer Freizone des Kontrolltyps II.	EZA-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7

Verfahrenscode	Beschreibung	Art der ZAnm. bzw. Nachricht	zulässige Codes
		vZA/AZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-ZL	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4091	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne Mehrwertsteuerbefreiende Lieferung - nach Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren.	EZA-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4900	Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind – ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung. Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat – ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung.	EZA-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4951	Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind – nach Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).	EZA-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7

Verfahrenscode	Beschreibung	Art der ZAnm. bzw. Nachricht	zulässige Codes
4954	Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind – nach aktiver Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen).	EZA-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4971	Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind – nach Überführung in ein Zolllagerverfahren. Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat - nach Überführung in ein Zolllagerverfahren.	EZA-FV	5F1,5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-ZL	5F1,5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4978	Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind – nach Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II. Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat – nach Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.	EZA-FV	5F1,5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1,5F4, 5F5, 5F6, 5F7

Verfahrenscode	Beschreibung	Art der ZAnm. bzw. Nachricht	zulässige Codes
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
4991	Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind – nach Überführung in das Umwandlungsverfahren.	EZA-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		vZA/AZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-FV	5F1, 5F4, 5F5, 5F6, 5F7
		EGZ-ZL	5F1,5F4,5F5,5F6,5F7

Langtexte der o.g. nationalen Codes:

Schlüssel	Langtext
5F1	EUSt-Befreiung gem. § 5 Abs. 1 UStG für alle Waren, ausgenommen gewerblich genutzte Seeschiffe und Flugzeuge sowie Waren für die Ausrüstung und Versorgung dieser Beförderungsmittel gem. § 8 Abs. 1 und 2 UStG.
5F3	Anmeldung ausgenommen VSt
5F4	EUSt-Befreiung für Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 UStG)
5F5	EUSt-Befreiung für Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Seeschiffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UStG)
5F6	EUSt-Befreiung für Luftfahrzeuge, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
5F7	EUSt-Befreiung für Gegenstände, die zur Ausrüstung oder der Versorgung für die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG genannten Luftfahrzeuge bestimmt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)

Im Auftrag
Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.